



Bereich: Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Az: 12
Datum: 14.03.2016

2016/091
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	17.03.2016	

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 10.03.2016 gem. § 60, Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO) zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“;
hier: Integration und Bildung für Flüchtlinge in der Europastadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den als Anlage 2 beigefügten Dringlichkeitsentscheid vom 10.03.2016 gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“.

Dem Projektantrag „Integration und Bildung für Flüchtlinge in der Europastadt Castrop-Rauxel“ vom 19.02.2016 (Anlage 3 zu dieser Vorlage) mit Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 1.184.000 €
(davon investiv = 920.000 € im Jahr 2017 und konsumtiv = 132.000 € im Jahr 2017 und 132.000 € im Jahr 2018)
wird zugestimmt.

Bei einer Landesförderung in Höhe von 90 % beläuft sich die Landeszuwendung auf 1.065.000 € und der verbleibende Eigenanteil auf 118.400 €.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2017 bereitgestellt werden.

Kravanja
Bürgermeister

Sachverhalt

Im Dezember 2015 hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen das Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ ausgerufen.

Projektanträge waren nach dem Erlass des Ministeriums bis zum 19.02.2016 der Bezirksregierung vorzulegen. Nach Prüfung der Voraussetzungen für eine mögliche Förderung hat die Stadt Castrop-Rauxel am 19.02.2016 bei der Bezirksregierung Münster die Gewährung von Zuwendungen aus diesem Sonderprogramm für die Jahre 2017/2018 beantragt.

Die mögliche Förderung beläuft sich bei Gesamtkosten in Höhe von 1.184.000 €

90 % = 1.065.600 €, so dass ein Eigenanteil in Höhe von 118.400 € verbleibt.

Die Gesamtkosten gliedern sich voraussichtlich wie folgt auf:

Investive Mittel 2017 = 920.000 €

Konsumtive Mittel 2017 = 132.000 €, 2018 = 132.000 €.

Konkret wurden zwei Maßnahmen beantragt:

- a) Bildungscampus „Leo-Campus“ zwischen Widumer Tor und Leonhardstraße, 1.052.000 € und
- b) Quartiersmanagement und Flüchtlingsbetreuung Deininghausen, 132.000 €.

Eine Projektbeschreibung der Maßnahmen ist in der Anlage 3 beigelegt.

Die Maßnahmen sind bisher im Haushaltsplan 2016 bzw. in der Finanzplanung für die Folgejahre nicht vorgesehen. Die Mittel sind im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 zu berücksichtigen.

Lt. Projektauftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV), Abschnitt IV, musste außerdem bis spätestens 11. März 2016 ein Beschluss des Rates zu dem Zuwendungsantrag für das Projekt vorgelegt werden.

Im März 2016 erfolgt die Jury-Sitzung zu allen eingereichten Förderanträgen und Bekanntgabe der Förderentscheidung durch das MBWSV. Anschließend erfolgt der kurzfristige Erlass der Zuwendungsbescheide durch die Bezirksregierungen.

Aufgrund der engen Fristsetzung des MBWSV war vor Antragstellung eine Beteiligung des Rates der Stadt nicht möglich. Da nur vollständige Anträge im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden, war eine Entscheidung in der nächsten Ratssitzung am 17.03.2016 nicht möglich. Aus diesem Grund war eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO Abs. 1 herbeizuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vom Land NRW erwartete Gesamtzuwendungsbetrag (90 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen) versehentlich mit 1.065.000 € ausgewiesen wurde. Tatsächlich beläuft sich die erwartete Zuwendung – wie auch in der der Dringlichkeitsentscheidung zu Grunde liegenden SV-Darstellung des Bereichs 12 ausgeführt – auf 1.065.600 €.

Eine Veränderung des Gesamtfinanzierungsbedarfs oder des kalkulierten Eigenanteils (118.400 €) ergibt sich dadurch nicht.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

siehe Sachverhaltsdarstellung

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.